

**Bekanntgabe der Feststellung**  
**- gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**(UVPG) bei Unterbleiben einer UVGP-**

Die Kreisverwaltung Trier- Saarburg, Willy- Brandt- Platz 1, 54290 Trier, gibt als die zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Verbandsgemeinde Konz hat die wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Renaturierung des Konzer Bachs (Gewässer III. Ordnung) zwischen dem Sportplatz in Konz- Niedermennig und der Stadt Konz, Bereich Antoniushütte (2. Bauabschnitt) beantragt. Als Ergebnis soll der Konzer Bach in – durch anthropogenen Einfluss – beeinträchtigten Teilbereichen naturgerecht gestaltet werden. Die Durchgängigkeit und die Schaffung von natürlichen Gewässerstrukturen und somit die ökologische Aufwertung soll wiederhergestellt werden. Hierzu zählt auch die Trennung einer künstlichen Teichanlage vom Fließgewässer und die Herstellung einer neuen durchstrukturierten Gewässersohle.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 UVPG zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls anhand der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, sodass keine Pflicht für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht.

Für die Einschätzung des Nichtbestehens der UVP- Pflicht des Vorhabens war maßgebend, dass die Merkmale der möglichen Auswirkungen auf jedes Schutzgut nicht relevant waren. Insbesondere ist eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Wasser nicht zu konstatieren.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreisverwaltung Trier-Saarburg

-Untere Wasserbehörde-

Az.: 11.552050/00eg

54290 Trier, den 17.10.2023

Im Auftrag

Norbert Rösler

-Baudirektor-